

# Feuerwehrrordnung der Gemeinde Ruggell

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.07.2025 mit Wirkung ab 03.07.2025.  
Ersetzt das Reglement vom 01.07.2014.

Reglement Nr. 006 Version 03



**gemeinderuggell**

## Präambel

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Feuerweggesetzes vom 16. Mai 1990 i.d.g.F. (FWG; LGBl. 1990 Nr. 43) hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. Die Gemeinde kann einen freiwilligen Feuerwehrverein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne des Feuerweggesetzes zu erfüllen. Jede Gemeinde hat gemäss Art. 6 FWG eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Feuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Unter den in dieser Gemeindefeuerwehrordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

## 1 Aufgaben der Gemeinde

### 1.1 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Ruggell delegiert gemäss Art. 2 Abs. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“.

Die Gemeinde überwacht in geeigneter Form die Erfüllung der Aufgaben gem. Art 3 des FWG durch diesen Verein.

### 1.2 Ausstattung der Feuerwehr

Die Ausstattung der Feuerwehr richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungsverordnung (GFAV); LGBl. 2012 Nr. 170). Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die Gemeindefeuerwehr so ausgerüstet ist, dass sie die in der Gemeinde zu erwartenden Gefährdungen entsprechend bekämpfen kann.

### 1.3 Aufsicht durch die Gemeinde

Im Auftrag des Gemeinderates und des Vorstehers übernimmt die Sicherheitskommission (SIKO) in erster Linie die Aufsicht über das Feuerwehrwesen innerhalb der Gemeinde. Sie ist auch Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat. Die SIKO hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten.

### 1.4 Einsatzplanung für die Feuerwehr

Für Bauten und Anlagen, die aufgrund von Art, Grösse, Lage, Brandgefahren oder Personenbelegung ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, ist vom Eigentümer gemäss den Art. 35a ff. FWG und den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV; LGBl. 2012 Nr. 169) ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen.

Die Gemeinde Ruggell beauftragt den Brandschutzbeauftragten als zuständige Stelle für die Verwaltung und Aktualisierung der Einsatzpläne im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne.

#### 1.4.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Der Brandschutzbeauftragte der Gemeinde Ruggell ist dafür zuständig, dass benötigte Einsatzpläne erstellt und aktuell gehalten werden. Dies sind insbesondere Einsatzpläne für:

- Gebäude mit grossem Personenaufkommen (insbesondere Schulen, Kindergärten, Heime, Kirchen und Kapellen sowie Einkaufszentren)
- abgelegene Gebäude (insbesondere ausgesiedelte Landwirtschaftsbetriebe), die regelmässig bewohnt oder bewirtschaftet werden oder die ein erhöhtes Gefahrenpotential ausweisen
- Gewerbe- und Industriebetriebe
- bekannte Naturgefahren, die bewohnte Teile des Dorfes unmittelbar bedrohen.

#### **1.4.2 Zuständigkeit der Firmen**

Grossfirmen und insbesondere Firmen, die gefährliche Güter lagern, umschlagen oder verarbeiten, haben der Feuerwehr in die in der Störfallverordnung (LGBl. 1998 Nr. 79; Art. 11f) vorgeschriebenen Einsatz- und Notfallpläne Einsicht zu gewähren. Ein vollständiger Einsatzplan (oder zumindest ein für denkbare Einsätze notwendiger Auszug davon) ist durch die Firmen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

#### **1.4.3 Erarbeitung der Einsatzpläne**

Die Feuerwehr legt in Absprache mit der SIKO fest, für welche Objekte Einsatzpläne zu erstellen sind. Einsatzpläne können, soweit es mit vertretbarem Aufwand in deren Möglichkeiten liegt, auch durch den zuständigen Brandschutzbeauftragten der Gemeinde erstellt werden.

#### **1.4.4 Periodische Überprüfung der Einsatzpläne**

Die Einsatzpläne sind vom Brandschutzbeauftragten der Gemeinde alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen. Zu diesem Zweck kontaktiert die Gemeindeverwaltung die betroffenen Firmen schriftlich und bittet um eine Bestätigung der Richtigkeit der vorliegenden Pläne. Eventuelle Änderungen oder Anpassungen müssen von den Firmen mitgeteilt werden.

#### **1.5 Wasserbezug**

Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland für ein intaktes Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig. Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl leistungsfähige Hydranten zur Verfügung zu stellen, sorgt die Gemeinde für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

#### **1.6 Vorbeugung**

##### **1.6.1 Brandschutz**

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorsorglichen Brandschutz überprüft und eingehalten werden. Das Kontrollorgan (Brandschutzbeauftragter) informiert die Feuerwehr über allfällige Mängel in diesem Bereich.

##### **1.7 Informationen über Verkehrsbehinderungen**

Die Bauverwaltung der Gemeinde Ruggell informiert die Feuerwehr über Baustellen, Strassensperren, Veranstaltungen oder andere Ereignisse, welche die Zufahrt zu Objekten auf dem Gemeindegebiet behindern können.

## **2 Aufgaben der Feuerwehr**

### **2.1 Gesetzliche Aufgaben**

Die Aufgaben der Feuerwehr sind vorbehaltlich von Art. 3 FWG in der vorliegenden Feuerwehrordnung geregelt.

### **2.2 Einsatzziele**

#### **2.2.1 Generelle Ziele**

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell führt unter Beachtung der eigenen Einsätze nach ihrem ständigen Auftrag durch:

#### **Retten**

Das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier hat Vorrang vor allem anderen.

#### **Halten, Schützen**

Weitere Zerstörungen sollen verhindert und Sachwerte so weit wie möglich erhalten und geschützt werden.

## **Löschen**

Bestmögliche Schadens- bzw. Brandbekämpfung werden durch die Wahl der geeigneten Einsatztaktik gewährleistet.

## **Folgeschäden vermeiden**

Durch optimal dosierten Einsatz von Löschmittel wird eine möglichst geringe sekundäre Schadenswirkung erzielt. Gezielte Massnahmen helfen bei der Vermeidung oder Reduktion von Umwelt- und Rauchschäden.

## **2.3 Pikettdienst**

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor. In Ausnahmefällen wird ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes werden bei Bedarf der Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei (LNEZ) bekannt gegeben.

## **2.4 Dienstleistungen**

### **2.4.1 Verkehrs- und Parkdienst**

Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Verkehrsdienste im Auftrag von Privatorganisationen sind kostenpflichtig und werden gem. Anhang 1 von der Gemeinde verrechnet.

### **2.4.2 Weitere Dienstleistungen**

Solche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Schädlingsbekämpfung
- Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und oder Anlässen

## **3 Organisation / Bestand**

### **3.1 Kommando**

Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten, dessen Aufgaben in Art. 15 FWG aufgelistet sind.

Der Kommandant und dessen Stellvertreter werden von der Feuerwehr gewählt. Die Wahl ist gemäss Art. 11 FWG durch den Gemeinderat zu genehmigen.

### **3.2 Feuerwehrkader**

Das Kader der Gemeindefeuerwehr Ruggell besteht in der Regel aus Offizieren, die eine Offiziersausbildung für die Feuerwehren des Landes Liechtenstein erfolgreich abgeschlossen haben.

### **3.3 Fachabteilungen**

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell hat folgende Fachabteilungen:

- Motorspritzen- und Tanklöschfahrzeuggruppe
- Atemschutzgruppe
- Verkehrsdienstgruppe
- Weitere Fachabteilungen können nach Bedarf eingerichtet werden

Jede Fachabteilung steht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Person. Die Leiter der Fachabteilungen unterstehen dem Kommando oder dem Einsatzleiter.

### **3.4 Materialverwaltung**

Die Materialverwaltung wird unter Punkt 5 Material/Infrastruktur separat geregelt. Grundsätzlich steht die Materialverwaltung unter der Leitung eines verantwortlichen Materialverwalters.

### **3.5 Mannschaftsbestand**

#### **3.5.1 Gemeindefeuerwehr**

Die Gemeinde setzt den Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr mit absolvierter Grundausbildung auf 30 Angehörige der Feuerwehr fest.

Es wird erwartet, dass die aufgelisteten Mitglieder der Feuerwehr durch die Alarmzentrale der Landespolizei für Einsätze aufgeboden werden können.

#### **3.5.2 Jugendfeuerwehr**

Die Gemeindefeuerwehr Ruggell kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Jugendfeuerwehr wird durch die Gemeinde ausgerüstet und gemäss den Vorgaben des Landes ausgebildet. Die Jugendfeuerwehr wird zu keinen Einsätzen aufgeboden.

## **4 Bestimmungen zum Einsatz**

### **4.1 Alarmierung**

#### **4.1.1 Alarmierung der Feuerwehr**

Die Feuerwehr wird über die Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

#### **4.1.2 Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung**

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen.

#### **Gemeindevorsteherung**

Bei grösseren Ereignissen liegt es im Ermessen des Kommandanten oder des Einsatzleiters die Gemeindevorsteherung umgehend zu informieren oder aufzubieten.

#### **Alarmierung des Werk- und Forstbetriebes**

Der Werk- und Forstbetrieb der Gemeinde kann je nach Situation für einen Feuerwehreinsatz aufgeboden werden.

#### **Alarmierung der Verwaltung**

Bei grösseren Schadenfällen kann von der Gemeindevorsteherung auch Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung eines Feuerwehreinsetzes aufgeboden werden.

### **4.2 Einsatzleitung**

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung geleitet. Dies hat nicht zwingend der Kommandant zu sein.

#### **4.2.1 Kompetenz**

- Alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunkt) sind der Einsatzleitung unterstellt. Werden Werk- und Forstbetriebe und/oder Private aufgeboden, sind diese ebenfalls der Einsatzleitung der Feuerwehr unterstellt.
- Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung über die LNEZ organisiert.
- Wenn ein Einsatz Auftragsvergaben an Private erfordert, sind diese grundsätzlich mit der Gemeindevorsteherung abzusprechen. In dringenden Fällen ist die Einsatzleitung in Absprache mit dem Kommandanten befugt, die notwendigen Massnahmen, bis zu geschätzten Kosten von ca. CHF 10'000.00, sofort anzuordnen. Die Gemeindevorsteherung ist im Nachgang unverzüglich zu informieren

#### **4.3 Externe Hilfe**

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Feuerwehr-Stützpunkt und/oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung.

## **5 Material / Infrastruktur**

### **5.1 Beschaffung**

Die technischen Mindestanforderungen an Fahrzeuge, Geräte und Materialien richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung. (GFAV, LGBl Nr. 170 vom 19. Juni 2012).

Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien wird die Beschaffung aller Materialien grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der SIKO der Gemeinde Ruggell erarbeitet und beantragt, durch den

Gemeinderat bewilligt und dann durch die Feuerwehr beschafft. Finanzplanung, Fahrzeugbeschaffung, Neu- oder Ersatz- sowie grössere Gerätebeschaffungen sind frühzeitig im Voraus zu planen und dem Gemeinderat (Finanzkommission) zur Information vorzulegen.

### **Angebot/Offerten**

Falls Offerten erforderlich sind, entscheidet der Gemeinderat, welcher Anbieter den Auftrag erhält.

### **Lieferungen/Materialkontrolle**

Lieferungen sind vom Materialverwalter und/oder dem Kommandanten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Mängel werden von diesen beanstandet.

### **Rechnungen**

Materialrechnungen werden durch den Kommandanten kontrolliert und freigegeben.

### **5.2 Materialverwaltung**

Der von der Feuerwehr gewählte Materialwart hat über das Material der Feuerwehr ein geeignetes Inventar zu führen. Sind Reparaturen notwendig, hat der Materialwart diese nach Rücksprache mit dem Kommandanten zu veranlassen. Weiters ist sicherzustellen, dass Wartungs- und Serviceintervalle eingehalten werden.

### **5.3 Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte**

Der jeweilige Fachgebietsverantwortliche ist für die Kontrolle und die Wartung der ihm zugeteilten Materialien verantwortlich.

### **5.4 Materialpflege**

Der Materialwart ist dafür verantwortlich, das Einsatzmaterial nach jedem Einsatz vollständig und einsatzbereit zu machen, damit der nächste Einsatz ohne Verzögerung stattfinden kann. Dabei wird dieser von der Mannschaft unterstützt.

### **5.5 Persönliche Ausrüstung**

Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr (AdF) ist in der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung aufgeführt. Jedem AdF wird die Ausrüstung zur Verfügung gestellt, für die er bis zu seinem Austritt aus der Feuerwehr eigenverantwortlich ist. Nach seinem Austritt ist jeder AdF verpflichtet, die gesamte Ausrüstung an die Feuerwehr zurückzugeben. Verlorene, mutwillig beschädigte oder nicht zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände können dem AdF durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **5.6 Bauliche Infrastruktur**

Die Gemeinde Ruggell stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot mit dazugehörigen Parkplätzen zur Verfügung. Die Ausfahrt ist so beschildert, dass sie jederzeit ohne Behinderung genutzt werden kann.

## **6 Ausbildung**

### **6.1 Kurse des Landes**

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich an Kursen des Landes absolviert. (Nach Ausbildungskonzept der Regierung). Es wird erwartet, dass Kurse nach Möglichkeit besucht werden.

## **6.2 Übungen der Gemeindefeuerwehr**

Die Übungen der Feuerwehr richten sich nach den Bestimmungen in Art. 22 FWG.

## **6.3 Spezielle Trainings und Ausbildungen**

Spezielle Trainings und Ausbildungen mit Kostenfolge, welche nicht im Übungsplan enthalten sind, sind vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.

# **7 Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde**

Vorbehaltlich anderer Regelungen im FWG gelten folgende Feststellungen:

## **7.1 Mitarbeit im Führungsorgan der Gemeinde**

Die Feuerwehr ist im Führungsorgan der Gemeinde für besondere und/oder ausserordentliche Lagen als zentrale Hilfs- und Rettungsorganisation vertreten. Diese Vertretung wird vorgeschlagen bzw. in Absprache mit dem Kommandanten bestimmt. Diese Person hat auch bei entsprechenden Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken.

## **7.2 Freistellung Gemeindeangestellte**

Gemeindeangestellte, die gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr sind, können während der regulären Arbeitszeit zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen Angehörigen der Feuerwehr. Die Teilnahme an Feuerwehrcursen (Montag bis Freitag) kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder (Sold) der Gemeinde überwiesen werden.

# **8 Finanzen**

## **8.1 Finanzierung der Einsätze**

### **8.1.1 Mannschaftsentschädigung**

Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz die gleiche Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde.

### **8.1.2 Geräte und Fahrzeuge**

Für Geräte und Fahrzeuge wird den Betroffenen dann keine Rechnung gestellt, wenn die Einsätze entweder nicht kostenpflichtig sind (gem. Gesetz alle Brandeinsätze) oder wenn die Art des Einsatzes nicht versicherbar ist.

### **8.1.3 Einsatz bei versicherbaren Schäden**

- a) Mit Ausnahme von Brandeinsätzen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert ist (vgl. Art. 36 FWG).  
Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist im Anhang geregelt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Einsatzrapportes durch die Gemeinde.
- b) Gerät ein Bewohner der Gemeinde wegen eines Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in Bedrängnis, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder ganze Übernahme dieser Kosten.

### **8.1.4 Vorbeugende Hilfestellung in eine andere Gemeinde**

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze gemäss Anhang.

## **8.2 Ausbildungen**

### **8.2.1 Kurse des Landes**

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren trägt das Land. Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer (vgl. Art 38 FWG).

### 8.2.2 Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinde geforderte oder von der Feuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land angeboten werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Gemeinde übernimmt die Organisations- und Administrationskosten für solche Kurse.
- Die Entschädigung der Teilnehmer wird analog der Entschädigung bei Kursen des Landes durch die Gemeinde ausbezahlt.

### 8.3 Versicherung / Haftpflicht

Die Gemeinde hat nach Massgabe der Bestimmung des Gesetzes vom 26 April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (LGBl. 2007 Nr. 139) für eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen. Die Gemeinde ist gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes schuldhaft zugefügt wird (vgl. Art. 34f. FWG).

In Bezug auf die Versicherung von Angehörigen der Feuerwehrmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes. Angehörige der Feuerwehr (AdF) sind anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde subsidiär zur obligatorischen Unfallversicherung bei Invalidität und Todesfall gedeckt. AdF sind anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde zusätzlich versichert auf: Betriebshaftpflicht der Gemeinde Ruggell;

- aus dem Feuerwehrdienst sowie für Schäden an requirierten Sachen und an Privatfahrzeugen der Feuerwehrleute gemäss Art 25 AVB
- aus dem Zivilschutz sowie für Schäden an Privatfahrzeugen der Zivilschutzangehörigen gemäss Art 25 AVB.

Versicherte Personen:

- der Feuerwehrleute und der eingeteilten Zivilschutzangehörigen anlässlich des Feuerwehrdienstes bzw. Zivilschutzes.

Rechtsschutz:

- Rechtsschutz im Strafverfahren ist integrierter Bestandteil in der Haftpflichtpolice

Die aktuelle Garantiesumme beträgt pro Schadenereignis CHF 10'000'000.00 für Personen und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten. Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadensverhütungsmassnahmen zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten höchstens einmal vergütet.

### 8.4 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

#### 8.4.1 Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Feuerwehr oder einzelnen Angehörigen der Feuerwehr spezielle Aufträge, vereinbart sie jeweils im Voraus schriftlich eine angemessene Entschädigung.

Davon ausgenommen sind Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit im Sinne dieser Feuerwehrrordnung, die nach den allgemeinen Entschädigungstarifen vergütet werden (siehe Anhang 1).

#### 8.4.2 Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen. Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (siehe Anhang). Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

#### 8.4.3 Sonderregelungen

Für die folgenden freiwilligen Einsätze wird eine Sonderregelung vereinbart:

- kirchliche Anlässe in der Gemeinde
- Veranstaltungen und Feste der örtlichen Vereine

Den Angehörigen der Feuerwehr wird eine Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde ausbezahlt (siehe Anhang).

## 8.5 Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen

### 8.5.1 Kommando

Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit Pauschalen entschädigt. Diese Pauschalen werden vom Gemeinderat festgelegt.

### 8.5.2 Materialwart

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialwart, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung ausbezahlt (siehe Anhang).

### 8.5.3 Mannschaft

Die Mannschaft erhält für ihre reguläre Übungstätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung. Davon ausgenommen sind Aufträge der Gemeinde, die als Sonderleistungen zu tätigen sind sowie der Besuch von Sonderkursen gemäss Punkt 8.2.2.

## 8.6 Finanzierung der Feuerwehr als Verein

### 8.6.1 Jahresbeitrag der Gemeinde

Der Jahresbeitrag für die Feuerwehr Ruggell richtet sich nach dem Reglement Nr. 022 „Gemeindebeiträge an Ortsvereine“.

### 8.6.2 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Ruggell“ wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

## 9 Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann die Feuerwehr Ruggell auf die Gemeindeverwaltung zurückgreifen und die Medien der Gemeinde kostenlos nutzen. Die Gemeinde ist für einen guten, den Erfordernissen der Gemeinde angepassten Mitgliederstand des Feuerwehrwesens verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Gemeinde die Feuerwehr aktiv bei der Mitgliederwerbung.

## 10 Die Feuerwehr als Verein

Die Feuerwehr ist als (öffentlich-rechtlicher) gemeinnütziger Verein in der Gemeinde in gesellschaftlicher Funktion tätig.

## 11 Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Ruggell wurde vom Gemeinderat am 02.07.2025 genehmigt und ersetzt die Feuerwehrordnung vom 01.07.2014.

Ruggell, 02.07.2025



Christian Öhri, Gemeindevorsteher



Reto Bischof, Vizevorsteher

## Anhang 1 – Tarifblatt / Tarifordnung

Im Sinne einer einheitlichen Regelung aller Liechtensteiner Gemeinden hat sich die Vorsteherkonferenz am 23. September 2013 mit der Tarifordnung der Feuerwehr befasst und empfiehlt, dem vorliegenden Vorschlag zuzustimmen.

Die Tarifordnung der Gemeinde Ruggell regelt die Gebühren und Tarife für Einsätze, welche durch die Freiwillige Feuerwehr verrichtet werden.

### Fahrzeuge

Fahrzeuge	Gebühren / Einsatz in CHF	Tarif in CHF / Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	300.00	100.00
Rüstwagen	300.00	100.00
Materialtransportfahrzeug	300.00	100.00
Autodrehleiter, Hubretter	300.00	100.00
Andere Fahrzeuge > 7.5to	300.00	100.00
Einsatzleitfahrzeug	150.00	50.00
Mannschaftstransporter > 3.5to	150.00	50.00
Mannschaftstransporter < 3.5to	50.00	40.00
Zugfahrzeug	50.00	40.00
Andere Fahrzeuge < 7.5to	50.00	40.00
Löschpumpe	100.00	80.00
Motorspritze	50.00	40.00

- Anhänger werden nicht verrechnet.
- Fahrzeuge des Stützpunktes werden analog verrechnet.

### Geräte

Geräte	Gebühren / Einsatz in CHF	Tarif in CHF / Einsatzstunde
Lüfter	0.00	20.00
Notstromaggregat	0.00	20.00
Tauchpumpe	0.00	20.00
Wärmebildkamera	0.00	20.00
Motorsäge, Trennschleifer usw.	0.00	20.00
Flaschen für AS Geräte	0.00	15.00/Flasche

- Keine Verrechnung von Schläuchen, Werkzeugen, etc.
- **Verbrauchsmaterial:** Die Verrechnung erfolgt nach Verbrauch.



## Fehlalarme

Neben der Entschädigung der Mannschaft und den Kosten für die Fahrzeuge wird ab dem 2. Fehlalarm eine Gebühr erhoben.

Fehlalarm	Tarif in CHF / Einsatzstunde
1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	500.00
3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'000.00
4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	1'500.00
Mutwillige Auslösung	2'000.00

Die Nutzer solcher Anlagen sind auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen.

## Soldansätze

Die Besoldung der Feuerwehreinsätze erfolgt gemäss Kat. A., B., C. und D.

Ausser Brandfälle und nicht versicherbare Elementarereignisse können Einsätze weiterverrechnet werden.

Besoldung	Tarif in CHF / Einsatzstunde	Verrechnung
Kat. A	60.00	
Kat. B	60.00	1)
Kat. C	60.00	1)
Kat. D		
planbare Einsätze - Depot	50.00	2)
Tageskurse	300.00	3)

### Kat. A

Allgemeine Einsätze, Brandeinsätze, welche nicht weiterverrechnet werden können.

### Kat. B

Einsätze und Dienstleistungen, für Dritte, die weiterverrechnet werden können.

### Kat. C

Kommerzielle Einsätze (Verkehrs- und Ordnungsdienste): keine Unterscheide zu Kat. B  
Keine Weiterverrechnung an Ortsvereine.

- 1) Weiterverrechnung der Kosten durch die Gemeinde an die Nutzer erfolgt 1:1.
- 2) Retablierung, Prüfen, Materialbereitstellung, Maschinenunterhalt, etc.
- 3) Kurse, die nicht durch das Land besoldet werden (z.B. Fahrsicherheitstraining).